

Polizeipräsidium Neubrandenburg
Dezernat 4



POLIZEI
Mecklenburg-
Vorpommern

Polizeipräsidium Neubrandenburg, Stargarder Str. 6, 17033 Neubrandenburg



bearbeitet von: D4-L

Telefon: +49 (0395) 5582-0

Telefax: +49 (0395) 5582-2405

E-Mail: dez4-pp.neubrandenburg@polmv.de

Aktenzeichen: D4.1-201-12390_912/19

Neubrandenburg, 08. Juni 2019

Anfrage nach dem Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen für das Land Mecklenburg-Vorpommern (IFG M-V)

Ihre E-Mail über das Webportal fragdenstaat.de vom
21. Mai 2019 [#144212]

Sehr geehrter 

Ihr o.g. Antrag auf Auskunft nach dem Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen für das Land Mecklenburg-Vorpommern (IFG M-V) ist im Polizeipräsidium Neubrandenburg eingegangen.

in der o.g. Angelegenheit ergeht folgender

Ablehnungsbescheid:

1. Die Erteilung der Information auf Ihre Anfrage vom 21. Mai 2019 wird abgelehnt.
2. Dieser Bescheid ergeht gemäß § 13 Abs. 1 IFG M-V kostenfrei.

Hausanschrift:
Polizeipräsidium Neubrandenburg
Stargarder Str. 6
17033 Neubrandenburg

Postanschrift:
Polizeipräsidium Neubrandenburg
Stargarder Str. 6
17033 Neubrandenburg

Telefon: +49 395 5582-0
Telefax: +49 395 5582-2006
E-Mail: pp.neubrandenburg@polmv.de
Internet: www.polizei.mvnet.de

Gründe:

I.

Mit E-Mail vom 21.05.2019 stellten Sie über das Webportal „Frag den Staat“ eine Anfrage an das Polizeipräsidium Neubrandenburg. Sie forderten „die Begründung zur Änderung des Umfangs eines geplanten Einsatzes mit Räumungspanzern, Wasserwerfern und Spezialeinsatztruppen zum Fusion- Festival, zu einem Einsatz der diese Mittel nicht mehr erfordert. Und des weiteren Dokumente, die dokumentieren, was sich in der Einschätzung der Lage über den Zeitraum vom November 2018 bis heute geändert hat.“

II.

Hinsichtlich der Forderung einer Begründung des Einsatzes ist eine Beantwortung nicht möglich. Die von Ihnen geforderte Begründung stellt keine Information im Sinne des IFG M-V dar.

Informationen im Sinne des IFG M-V sind nach der Begriffsbestimmung des § 2 IFG M-V „jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung in Form von Schrift, Bild, Ton oder in sonstigen Daten. Hierunter fallen nicht Entwürfe und Notizen bzw. behördeninterne Abläufe, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen und die spätestens nach dessen Abschluss vernichtet werden.“

Des Weiteren ist eine Antwort in elektronischer Form nicht möglich. Nach § 11 Abs. 1 IFG M-V besteht bei Ablehnungsbescheiden ein Schriftformerfordernis. Das bedeutet, dass Ihnen im Fall der Ablehnung der Bescheid mit einer Rechtsmittelbelehrung schriftlich per Post zugestellt werden muss. Somit haben Sie die Möglichkeit, gegen einen Ablehnungsbescheid rechtsgültig Widerspruch einzulegen.

Nach § 13 Abs. 1 IFG M-V werden für den Erlass eines Bescheides Verwaltungsgebühren und Auslagen nur erhoben, wenn die erbetene Amtshandlung kostenpflichtig war. Einfache Auskünfte sind kostenfrei. Somit ergeht der Ablehnungsbescheid gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Polizeipräsidium Neubrandenburg, Stargarder Str. 6 in 17033 Neubrandenburg, erhoben werden

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



D4-L